

Börsenordnung

für

sonntäglichen „Kleintiermarkt“ des Kleintierzuchtvereins Buchloe und Umgebung e. V. in der Ausstellungshalle Rudolf-Diesel-Str. 50

Für die Organisation und Durchführung der Tierbörse „Kleintiermarkt“ gelten die „Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie die vom Landratsamt Ostallgäu erlassenen tierschutzrechtlichen und tierseuchenrechtlichen Vorschriften.

I. Allgemeiner Teil

Die Börsenordnung wurde vom Kleintierzuchtverein Buchloe und Umgebung e. V., Rudolf-Diesel-Str. 50, 86807 Buchloe, erlassen.

1. Geltungsbereich, Veranstalter, Börsenverantwortlicher

Diese Börsenordnung gilt für die Tierbörse:

Name der Börse: „Kleintiermarkt“

Ort der Durchführung: Rudolf-Diesel-Str. 50, 86807 Buchloe

Beginn und Ende der Börse: jeden Sonntagvormittag (von 7 bzw. 8 Uhr bis 11 Uhr)

Veranstalter: KLZV Buchloe und Umgebung e. V. in vereinseigenen Räumen.

Für Organisation und Durchführung der Börse sind verantwortlich:

Mikschl, Stefan	Nachtweideweg 2	86860 Jengen/Weinhausen
Hutner, Manfred	Flurstraße 17 A	86807 Buchloe
Gneupel, Reinhard	Karpatenstr. 15	86405 Meitingen/Herbertshofen
Dedler, Martin	Bauerwaldstr.2	86860 Jengen/Weinhausen
Joschko, Wolfgang	Am Glockenberg 7	86916 Kaufering

2. Gegenstand der Börse

Der „Kleintiermarkt“ gilt ausschließlich dem Angebot, Verkauf und/oder Tausch von Kaninchen, Meerschweinchen (Kleinsäuger), Geflügel/Ziergeflügel, Wassergeflügel/Wasserziergeflügel, Tauben/Ziertauben und Ziervögeln sowie tierschutzgerechtem Zubehör unmittelbar durch den Anbieter.

3. Börsenteilnehmer*innen

Die Börse dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf oder Tausch durch Privatpersonen.

Gewerbsmäßige Züchter und Händler dürfen auf dem „Kleintiermarkt“ nur Tiere anbieten, sofern eine gültige Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz für den Handel mit den jeweils angebotenen Tieren vorliegt und diese auch für das Anbieten auf Börsen gültig ist.

Eine Kopie der jeweiligen Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz ist dem Veterinäramt des Landratsamtes Ostallgäu spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung zuzusenden; das Original der Erlaubnis ist dem Veranstalter und dem Veterinäramt des Landratsamtes Ostallgäu auf Verlangen vorzuzeigen.

Alle Anbieter müssen die durch die zuständige Behörde verfügten Auflagen, soweit sie die Anbieter

betreffen, z. B. aktuelle Impfzeugnisse, tierärztliche Bescheinigungen usw., vorlegen, die relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und diese Börsenordnung kennen und sich vor Börsenbeginn durch Eintrag und Unterschrift in der Anbieter-, Verkäuferliste auf ihre Einhaltung verpflichten.

Jedem Anbieter steht nur der zugewiesene Platz zur Verfügung.

Anbieter, die Tiere in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen bzw. der Börse verwiesen.

4. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

Der Besucherverkehr im „Kleintiermarkt“ beginnt um 7 bzw. 8 Uhr und endet um 11 Uhr. Ausgenommen sind der Frühjahrs- und Herbsthauptmarkt. Diese beginnen jeweils um 6 Uhr und enden um 12 Uhr.

Es ist ein Raum oder abgetrennter, ruhiger Bereich bereitzustellen, in dem bereits gekaufte oder aus dem Verkauf genommene Tiere bei nicht sofortigem Verlassen des Marktgeländes aufbewahrt werden können. Der Bereich ist für den Besucherverkehr nicht frei zugänglich.

In den Börsenräumen besteht Rauchverbot.

In den Ausstellungsräumen ist Zugluft (z. B. durch mehrere, offene Türen) zu vermeiden.

Im Veranstaltungsbereich, in dem Tiere angeboten werden, dürfen aus Hygienegründen weder Speisen noch Getränke angeboten werden.

Tiere, die nicht auf dem Kleintiermarkt angeboten werden sollen, haben keinen Zutritt zum Kleintiermarkt.

Tiere dürfen nur in den Räumen des „Kleintiermarktes“ angeboten werden, das Anbieten von Tieren im Freien, z. B. auf den angrenzenden Parkplätzen, ist nicht zulässig.

5. Ausübung des Hausrechts

Der Börsenverantwortliche und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besucher*innen weisungsbefugt. Sie können diese bei Zuwiderhandlungen gegen durch das Veterinäramt des Landratsamtes Ostallgäu verfügte Auflagen, die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen von der Börse ausschließen.

Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Börsen des KLZV Buchloe und Umgebung e. V. ausgeschlossen werden.

II. Angebot, Kauf und Tausch von Tieren – tierschutz und tierseuchenrechtliche Vorschriften

1. Angebotene Tiere

Das Angebot von Wildfängen (Naturentnahme) ist grundsätzlich untersagt, d. h. es ist nur statthaft, wenn sichergestellt ist, dass die angebotenen Individuen in einer privaten Haltung tiergerecht gehalten

werden können. Dieses kann z. B. durch den Nachweis erfolgen, dass die Tiere seit mehreren Jahren in menschlicher Obhut gehalten wurden.

Sofern eine Herkunftsbescheinigung nicht ohnehin auf Grund geltender Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, kann der Käufer verlangen, dass ihm der Verkäufer eine Bescheinigung über die Herkunft des Tieres ausstellt.

Gestresste, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder kranke Tiere, hochträchtige Tiere, Muttertiere in Geburt, säugende Muttertiere oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere §6 (Amputation) oder § 11 b (Qualzucht; vgl. „Gutachten zur Auslegung von § 11 b des Tierschutzgesetzes“) festzustellen sind, oder Tiere mit Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht angeboten werden.

Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.

Jungtiere, die noch nicht entwöhnt und auf die Fürsorge ihrer Elterntiere angewiesen sind, oder Tiere, die noch nicht selbstständig Futter und Wasser aufnehmen können, dürfen nicht angeboten werden.

Küken dürfen wegen deren besonderer Bedürfnisse (insbesondere an die Umgebungstemperatur) nicht angeboten werden.

Hunde, Katzen, kleine Wiederkäuer (Schafe, Ziegen u. ä.), Klauentiere sowie sämtliche Huftiere dürfen weder auf den „Kleintiermarkt“ gebracht noch dort verkauft werden.

2. Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche

Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

3. Allgemeine Anforderungen an die Präsentation der Tiere

Die vorgesehenen Verkaufsbehältnisse im „Kleintiermarkt“ stehen sonntäglich ab Öffnung (7 bzw. 8 Uhr) für die Tiere zur Verfügung. Die Anbieter müssen bis spätestens 11 Uhr die Veranstaltungsräume verlassen.

Die Tiere sind ständig durch den Anbieter oder von ihm beauftragten, geeigneten Personen zu beaufsichtigen.

Das Anbieten von Tieren auf dem Boden ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Gänse und Puten. Die Käfige aller anderen Tierarten sind mindestens in Tischhöhe (ca. 80 cm) aufzustellen.

Das Anbieten von Tieren in Transportbehältern ist verboten.

Unverträgliche Tiere, sowie erwachsene Tiere und bereits abgesetzte Jungtiere sowie Tiere verschiedener Arten müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.

In der Zeitspanne zwischen dem Erwerb eines Tieres und der Abreise des Käufers muss das Tier entweder im Verkaufsbehältnis belassen oder sofort aus der Ausstellungshalle gebracht werden.

4. Transportbehältnisse

Beim Transport von Tieren sind die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzes und der

Tierschutztransportverordnung zu beachten. Insbesondere dürfen den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

- In Transportbehältnissen ist für zuträgliche klimatische Bedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, ausreichender Luftaustausch) zu sorgen.
- In den Transportbehältnissen muss den Tieren ein ungehindertes Umdrehen, Abliegen, Liegen, Aufstehen und Stehen ermöglicht sein.
- In einem Transportbehältnis darf nur eine Tierart transportiert werden.
- Jeder Anbieter von Tieren hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse (stabil, ausreichend groß, ausreichend belüftet) bereitzuhalten.
Der Veranstalter hat geeignete Ersatztransportbehältnisse in ausreichender Anzahl vorrätig zu halten.
- Die Aufbewahrung von Tieren in unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen ist verboten, wenn mit ungünstigen klimatischen Bedingungen zu rechnen ist.

5. Allgemeine Bedingungen

- An jedem Stand ist ein gut lesbares Schild mit Name und Adresse des Anbieters anzubringen.
- Die Tiere dürfen nur bei konkreter Kaufabsicht aus den Behältern gehoben werden (bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht ohne Aufsicht).
- Alle angebotenen Tiere müssen selbstständig Futter aufnehmen können.
- Allen auf dem Markt befindlichen Tieren ist jederzeit Zugang zu artgemäßem Futter und Frischwasser in ausreichender Qualität zu gewähren.
Tauben sind mindestens zweimal täglich zu füttern.
Meerschweinchen ist ständig Heu anzubieten.
Kaninchen ist ständig Raufutter anzubieten.
- Die Futter- und Wasserbehälter sind stets sauber zu halten.
- Alle Behältnisse sind so zu gestalten, dass diese leicht zu reinigen und zu desinfizieren, stabil, allseits geschlossen und ausbruchssicher sind und von ihnen keine Verletzungsgefahr für die darin befindlichen Tiere besteht.
- In allen Behältnissen ist jederzeit für eine ausreichende Luftzufuhr zu sorgen.
- Das Stapeln von Behältnissen darf zu keiner Beeinträchtigung (z. B. Verletzungsgefahr durch mögliches Herabstürzen/Umfallen der Behältnisse) der darin aufbewahrten Tiere führen.
Das Aufeinanderstapeln von instabilen Behältnissen ist zu unterlassen.
- Alle Käfige sind sauber zu halten und mit geeigneter, sauberer Einstreu in ausreichender Menge (z. B. Wellpappe, unbedrucktes, saugfähiges Papier, Hobelspäne, gehäckseltes oder kurz geschnittenes Stroh, trockener Sand, Laub je nach arttypischem Bedarf) für die Aufnahme von Ausscheidungen auszustatten.

- Den angebotenen Tieren ist die Möglichkeit zum Rückzug vor Besuchern zu geben. Mindestens die Rückwand aller Käfige ist zu verblenden bzw. blickdicht zu verschließen (durchgehender Sichtschutz).
Verkaufskäfige von Ziervögeln sollten möglichst nur von einer Seite aus einsehbar sein.
Allen Kleinsäugetern müssen im Käfig ausreichend große und stabile Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Überflüssige Störungen der Tiere (z. B. durch Herausnehmen, Erschütterungen) sind zu vermeiden.
- Sozial lebende Tiere (z. B. Unzertrennlische) sind mindestens paarweise abzugeben.
- Es ist zu gewährleisten, dass zwischen den Ziervogelkäfigen und den Besuchern ein Abstand von mindestens 50 cm eingehalten wird (z. B. Abtrennung mittels Trassierband).

6. Anbieten der Tiere

Beim Angebot von Haustierrassen mit besonderen Ansprüchen ist jeder Käfig mit einem gut lesbaren Schild mit folgenden Angaben zu versehen:

Deutscher (evtl. wissenschaftlicher) Name, Halte- und Fütterungshinweise. Das Schild ersetzt nicht eine fachkundige Beratung.

Tierspezifische Anforderungen bei Vögeln

Maße der Vogelkäfige:

1. Die Fläche muss mindestens 15 x 30 cm betragen, jedoch eine Seite mindestens 1,5 x Körperlänge des Vogels (inkl. Schwanz)
2. Die andere Seite der Käfige muss mindestens der Körperlänge der Tiere entsprechen.
3. Weiterhin muss der Käfig so hoch sein, dass der Vogel in natürlicher Körperhaltung aufrecht stehen kann.
4. Die Halbe Bodenfläche muss frei bleiben.

Mindestanforderungen für Ziervogelkäfige

- Größe: →
Wellensittiche/Agaporniden und vergleichbar große Vögel: 34 x 16 x 29 cm (AZ-Käfig Typ 0),
Rosellasittiche und vergleichbar große Vögel: 45 x 22 x 38 cm (AZ-Käfig Typ I),
kurzschwänzige Papageien (Mohrenkopfpapagei, Graupapagei) und langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Halsbandsittichs (Gesamtlänge ca. 40 cm): 49 x 22 x 44 cm (AZ-Käfig Typ II),
kurzschwänzige Papageien und langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Königsittichs (Gesamtlänge ca. 45 cm): 60 x 28 x 59 cm (AZ-Käfig Typ III)
- Jeder Käfig muss über mindestens 2 Sitzstangen verfügen.
- Es dürfen maximal zwei miteinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein.

Mindestanforderungen für Taubenkäfige:

- Größe für Einzeltierkäfige:
35 x 35 x 35 cm bis Brieftaubengröße,
40 x 40 x 40 cm für größere Haustauben,
50 x 50 x 50 cm „Strasser“- Tauben und Tauben ähnlicher Größe
60 x 60 x 60 cm „Römer“- Tauben und Tauben ähnlicher Größe
80 x 80 x 80 cm „Brügger Kämpfer“ – Tauben und Tauben ähnlicher Größe
- Bei der Unterbringung von Taubenpaaren:
Länge und Breite der Käfige müssen mindestens 10 cm größer bemessen sein als die Mindestmaße der Einzeltierkäfige.
- In jedem Käfig müssen ein Trinkwassergefäß und ein Futternapf vorhanden sein.
- Bei Bevorratung in Transportkörben muss jeder Brieftaube mindestens eine Grundfläche von 300 cm² (bei größeren Tauben entsprechend mehr) zur Verfügung stehen.
- Der Innenraum ist zu verdunkeln und es müssen Fütterungs- und Tränkevorrichtung vorhanden sein.

Mindestanforderungen für Nutzgeflügelkäfige:

- Größen für Einzeltierkäfige:
50 x 50 x 50 cm Zwerghühner, Zwergenten
60 x 60 x 60 cm Seidenhühner, Perlhühner
70 x 70 x 70 cm Hühner, Enten
100 x 100 x 100 cm Puten, Gänse
- Gruppenhaltung verträglicher Tiere ist möglich, sofern mindestens die halbe Bodenfläche des Käfigs frei bleibt.
- In jedem Käfig müssen ein Trinkwassergefäß und ein Futternapf vorhanden sein.

Mindestanforderungen für Ziergeflügelkäfige:

- Größen für maximal zwei verträgliche Tiere:
100 x 100 x 50 – 70 cm Fasane
34 x 16 x 29 cm Ziertauben bis zur Größe von Diamanttäubchen, Zwergwachteln (AZ-Käfig Typ 0)
45 x 22 x 38 cm Ziertauben größer als Diamanttäubchen, Wachteln (AZ-Käfig Typ 1), Höhe bei Wachteln max. 40 cm
- In jedem Käfig müssen ein Trinkwassergefäß und ein Futternapf vorhanden sein.
- Maximal zulässiger Käfigbesatz sind zwei verträgliche Tiere.

Tierspezifische Anforderungen bei Kleinsäugetieren (Kaninchen, Meerschweinchen)

- Die Grundfläche der Käfige muss mindestens 15 x 20 cm betragen, jedoch eine Seite mindestens 1,5 x Körperlänge des Tieres.
- Die andere Seite der Käfige muss mindestens der Körperlänge der Tiere entsprechen.
- Weiterhin muss der Käfig so hoch sein, dass das Tier in natürlicher Körperhaltung aufrecht sitzen/stehen kann.
- Die Hälfte der Bodenfläche muss bei entspannt liegenden Tieren frei bleiben.

Tierspezifische Anforderungen bei Meerschweinchen

- Junge Meerschweinchen sind durch den Veranstalter des Marktes generell zu wiegen, bevor sie zum Verkauf angeboten werden.
Meerschweinchen unter 200 g Körpergewicht dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden; die Jungtiere müssen futterfest sein.
- Mindestgröße eines Käfigs für ein einzelnes Meerschweinchen: 40 x 40 x 40 cm.
- Mindestgröße eines Käfigs für maximal zwei erwachsene, verträgliche und vertraute Meerschweinchen: 50 x 50 x 50 cm;
Erhöhung der Grundfläche um 50% für jedes weitere Meerschweinchen.
- Die Umgebungstemperatur für Meerschweinchen muss mindestens 10° C betragen.

Tierspezifische Anforderungen bei Kaninchen

- Die Jungtiere müssen mindestens 8 Wochen alt und futterfest sein.
- Größen für Einzeltierkäfige:
50 x 50 x 50 cm kleine Rassen und Zwergrassen
60 x 60 x 60 cm mittelgroße Rassen
70 x 70 x 70 cm große Rassen
- Gruppenhaltung von verträglichen, einander vertrauten Tieren (z. B. Wurfgeschwister) ist möglich.
Hierbei ist für jedes weitere Kaninchen die Grundfläche des Käfigs um 10% zu vergrößern.

7. Sonstiges

Die Börsenordnung ist auf dem Marktgelände gut sichtbar und für alle Anbieter/Besucher zugänglich anzubringen.

Jeder Anbieter hat vor dem Betreten des Marktgeländes die Kenntnisnahme und Anerkennung der Börsenordnung durch Unterschrift zu bestätigen.

Für die Einhaltung der Börsenordnung ist der Veranstalter verantwortlich. Hierzu sind geeignete Kontrollen durchzuführen und bei festgestellten Verstößen unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu veranlassen.

Die Namen und Adressen der Händler, die Futter, Zubehör, Pflegemittel usw. auf dem „Kleintiermarkt“ anbieten, sind dem Veterinäramt des Landratsamtes Ostallgäu mindestens 7 Tage vor dem Markt schriftlich mitzuteilen.

Der für die Rufbereitschaft benannte Tierarzt ist Hr. Dr. Johannes Espermüller, Kaufbeuren.

8. Amtliche Beaufsichtigung

Der an jedem Sonntag stattfindende „Kleintiermarkt“ des Kleintierzuchtvereines Buchloe und Umgebung e. V., vertreten durch Hr. Stefan Mikschl, wird der amtstierärztlichen Beaufsichtigung unterstellt.

9. Tierseuchenrechtliche Auflagen

Bei der Durchführung des sonntäglichen „Kleintiermarktes“ sind folgende tierseuchenrechtliche Auflagen zu beachten und einzuhalten:

1. Es darf nur Geflügel in Verkehr gebracht werden, das entsprechend untersucht wurde.

Das auf der Veranstaltung jeweils aufgestellte Geflügel ist vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersuchen zu lassen.

Hierüber ist dem Veranstalter im Falle einer Untersuchung im Herkunftsbestand am Einlass eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Andernfalls ist vom Veranstalter vor dem Einlass eine tierärztliche Auftriebsuntersuchung sicher zu stellen.

Angebote Enten und Gänse sind innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen auf den Markt virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus der Subtypen H5 und H7 mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu untersuchen (60 Tiere je Sendung aus einem Bestand; bei Sendungen unter 60 Tieren pro Bestand sind alle Tiere zu untersuchen).

Der Untersuchungsbefund ist dem Veranstalter am Einlass vorzulegen.

Alternativ zur virologischen Untersuchung bei Enten und Gänsen können diese zusammen mit Hühnern oder Puten gehalten werden. In diesem Fall muss die in der Anlage 2 in Spalte 2 der Geflügelpest-Verordnung vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden.

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 – 100	10 – 50
101 – 1000	20 – 60
mehr als 1000	30 - 70

Weiterhin ist jedes verendete Stück Geflügel unverzüglich auf hochpathogenes, aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen.

Über die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern oder Puten ist von der zuständigen Behörde eine Bestätigung auszustellen, die dem Veranstalter am Einlass vorzulegen ist.

2. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel aus Geflügelpest-Sperrbezirken oder Geflügelpest-Beobachtungsgebieten dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.
Ein Nachweis über die Herkunft der angebotenen Tiere ist aus diesem Anlass zu führen.
3. Für den Fall, dass Buchloe zum Zeitpunkt des Marktes in einem Geflügelpest-Sperrbezirk oder – Beobachtungsgebiet liegen sollte, dürfen Geflügel und Vögel jeglicher Art nicht auf den Markt gebracht werden.

4. Zur Verhütung der Weiterverschleppung der Paramyxovirusinfektion bei Tauben sind sämtliche Tauben, mit denen der Markt beschickt wird, rechtzeitig gegen Paramyxovirose zu impfen.
Über die Impfung ist eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.
5. Bei Hühnern und Truthühnern ist dem Veranstalter am Einlass eine tierärztliche Bescheinigung über die regelmäßige Impfung gegen Newcastle-Disease vorzulegen.
6. Schlachtkaninchen sind im Raum getrennt von Zuchtkaninchen aufzustallen.
Eine genaue Kennzeichnung der Abteilungen ist sicherzustellen:
 - a) Schlachtkaninchen (ungeimpft)
 - b) Zuchtkaninchen, RHD (Rabbit Häorrhagic Disease) geimpft.Über die Impfung ist eine tierärztliche Bescheinigung am Einlass vorzulegen.
7. Tiere aus Beständen, in denen auf die jeweilige Tierart übertragbare Krankheiten herrschen oder die in einem entsprechenden Sperrbezirk liegen, dürfen nicht auf den Markt gebracht und angeboten werden.
8. Die auf dem Markt für die Unterbringung der Tiere verwendeten Käfige und Standplätze sowie Gerätschaften sind nach Abschluss der Veranstaltung mit einem geeigneten Desinfektionsmittel gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Ebenso ist mit Fahrzeugen und Behältnissen, in denen Geflügel befördert worden ist, zu verfahren.
9. Impf- und Gesundheitszeugnisse sind am Einlass zur Kontrolle vorzulegen. Anlieferer ohne diese Zeugnisse sind vom Markt auszuschließen. Es ist sicher zu stellen, dass zurückgewiesene Anlieferer nicht am Einlass vorbei auf das Marktgelände gelangen können.
10. Namen und Adressen aller Anbieter (ausnahmslos) von Verkaufstieren sind vor Betreten des Verkaufsgeländes schriftlich zu erfassen.
Diese Unterlagen sind 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Veterinäramt des Landratsamtes Ostallgäu vorzulegen.